

Hilfsmittel (Krankheit)

H.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Für Hilfsmittel bestehen Leistungsansprüche gegenüber verschiedenen Sozialversicherungen (z.B. IV, EL, Krankenversicherer). Die jeweiligen Leistungsansprüche sind im Einzelfall abzuklären und geltend zu machen.

Vorgehen

Ungedeckte Kosten für ärztliche verordnete Hilfsmittel, z.B. für Hörgeräte, orthopädische Massschuhe oder Rollstühle, werden aufgrund eines Kostenvoranschlags im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

Die ungedeckten Kosten für Brillengläser werden im Sozialhilfebudget als situationsbedingte Leistung berechnet, sofern sie auf ärztliche Verordnung hin oder aufgrund einer Brillenglasbestimmung eines Optikers oder einer Optikerin verschrieben werden.

Bemerkungen

Bei älteren oder behinderten Menschen ist eine allfällige Kostenübernahme der "PRO-WERKE" zu prüfen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Pro-Werke